

§ 0799 ZPO

Hat sich der Eigentümer eines mit einer Hypothek, einer [Grundschild](#) oder einer Rentenschuld belasteten Grundstücks in einer nach § 794 Abs. 1 Nr. 5 aufgenommenen [Urkunde](#) der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen und ist dem Rechtsnachfolger des [Gläubigers](#) eine vollstreckbare Ausfertigung erteilt, so ist die Zustellung der die Rechtsnachfolge nachweisenden öffentlichen oder öffentlich beglaubigten [Urkunde](#) nicht [erforderlich](#), wenn der Rechtsnachfolger als [Gläubiger](#) im Grundbuch eingetragen ist.